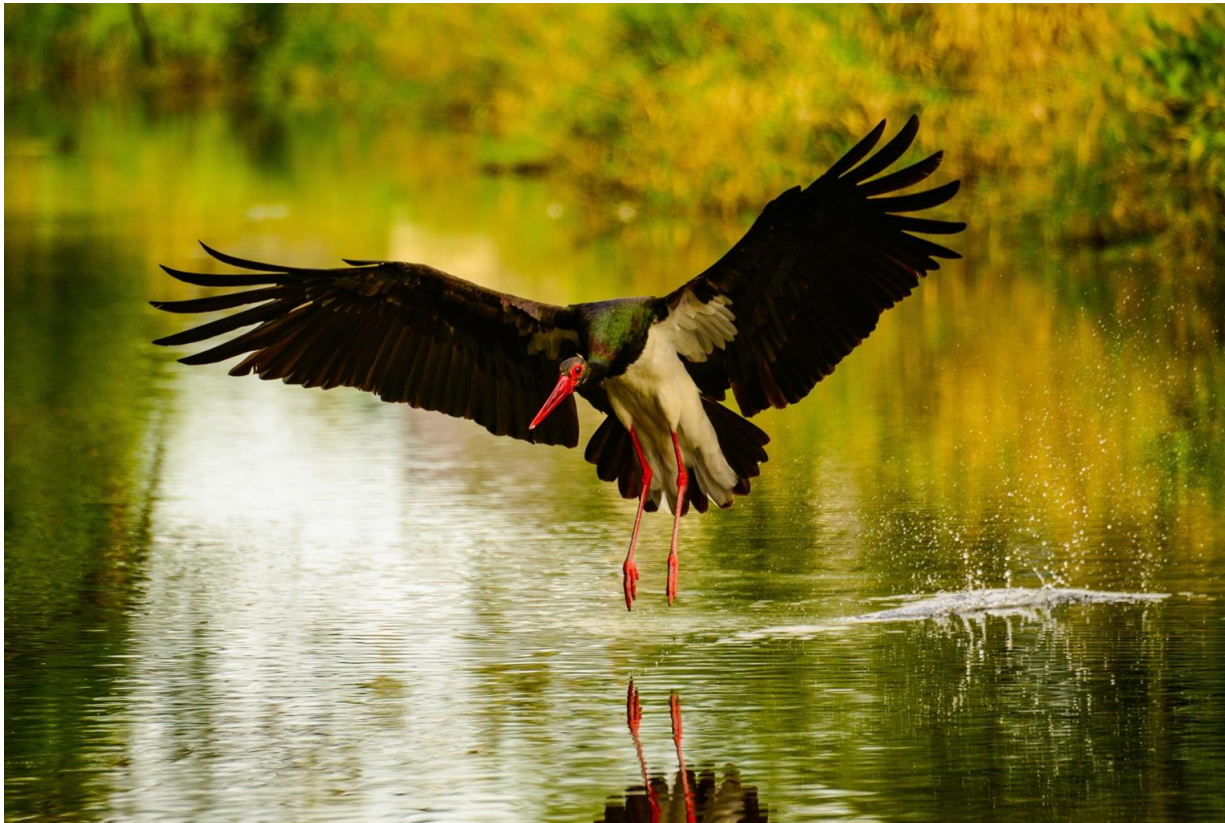


Aktuelle Entwicklungen in der Windkraft
IDUR – Seminar vom 22.4.2017, Frankfurt

Umweltverträglichkeitsprüfungen – neue Rechtsprechung



Dipl. Finw. (FH)
Patrick Habor
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Göttingen





UVP – neue Rechtsprechung
RA Habor, Göttingen

UVP

aktuelle Fassung

Sinn und Zweck

Aufklärung und Berücksichtigung der Folgen der Realisierung von Vorhaben mit relevanten Umweltauswirkungen für und durch

- der über die Genehmigung von Vorhaben zuständigen Behörden,
- der Vorhabenträger und
- der Öffentlichkeit

„Vorbereitung der Entscheidung“



UVP – neue Rechtsprechung
RA Habor, Göttingen

UVP

Identifizierung

Informationsbeschaffungsvorgang unter Berücksichtigung aller vorhandener Erkenntnisquellen

Beschreibung

zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Bewertung

Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen und ihrer Wechselwirkungen auf Basis der zusammenfassenden Darstellung

Kernstück der UVP



UVP

§ 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

1.6 Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit

1.6.1 20 oder mehr Windkraftanlagen, X

1.6.26 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, A

1.6.3 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen; S



UVP

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben **nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der **Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien** erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.



UVP

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.



UVP

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (**Nutzungskriterien**),

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (**Qualitätskriterien**)



UVP

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

2.3.2 Naturschutzgebiet,

2.3.3 Nationalparke

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

2.3.5 Naturdenkmäler

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 u. a. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete,

Überschwemmungsgebiete

(...)

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler



UVP

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen



Rechtskontrolle der UVP

§ 4 UmwRG

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens (...) kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (...)

a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder

b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,

2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung [...] weder durchgeführt noch nachgeholt wurde oder

3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der

a) nicht geheilt worden ist,

b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und

c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.



Rechtskontrolle der UVP

§ 4 UmwRG

weiter Abs. 1

Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung (...) gleich.

(1a) Für Verfahrensfehler, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.

(1b) Unberührt bleiben *[die Heilungsmöglichkeiten von Verwaltungsakten]*

[...]

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. [...]



Rechtskontrolle der UVP

§ 46 VwVfG

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes [...] kann nicht allein deshalb beansprucht werden,

weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren [...] zustande gekommen ist,

wenn offensichtlich ist,

dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.



„Konzens“ der Rechtskontrolle

eingeschränkte gerichtlichen Prüfung der UVP Vorprüfung

- Vollständige und zutreffende Erfassung des Sachverhaltes
- Einhaltung der Verfahrensregeln und rechtlichen Bewertungsspielräume
- anzuwendendes Recht nicht verkannt
- Keine sachfremden Erwägungen

Ergebnis nachvollziehbar?!

OVG NRW
25.02.15 – 8 A 959/10

Aufnahme umweltbezogener Nebenbestimmungen kann INDIZ sein, dass
ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTS AUSWIRKUNGEN MÖGLICH

Kein „Durchermitteln“ unter Missachtung der
Öffentlichkeitsbeteiligung



Viele ungeklärte Fragen

Zeitpunkt der Vorprüfung

Rechtfolge der Nachholung der Vorprüfung

Folge von Verfahrensfehlern

Nachbarklage und Rechtsverletzung

Umfang der Vorprüfung (Bedeutung des „Helgoländer Papiers“)

... um nur einige zu nennen



Umfang der Vorprüfung VG Minden v. 01.03.2017

- 11 K 2917/15 -

Nachbaranfechtungsklage gegen eine WEA einer Windfarm

Klagebefugnis:

Entscheidend ist nicht die (Lärm-)Belastung durch die eine WEA, sondern die Gesamtbelastung im Zusammenwirken aller WEA

Kläger kann sich nicht auf Ausschlusswirkung des FNP berufen

Im Ergebnis keine Unzumutbarkeit von

- › Lärm,
- › Schattenschlag,
- › optische Bedrängung



Umfang der Vorprüfung VG Minden v. 01.03.2017

- 11 K 2917/15 -

Aber:

Ergebnis der UVP–Vorprüfung nicht nachvollziehbar

*„allgemeine Vorprüfung beruht hinsichtlich des Schutzguts „Tier“
auf unvollständiger Erfassung und Bewertung des Sachverhaltes“*

Umfang der überschlägigen Prüfung ist auch,
ob geografische Ausdehnung des Gebiets,
in dem die Auswirkungen auf das Schutzgut zu betrachten sind,
korrekt ermittelt wurde



Umfang der Vorprüfung VG Minden v. 01.03.2017

- 11 K 2917/15 -

Abstrakt generelle Möglichkeit der Beeinträchtigung reicht bei der Bestimmung des Einwirkbereichs aus (vgl. OVG NRW)

LAG – VSW unterscheidet zwischen Ausschlussbereich und Prüfbereich (Rotmilan 4000 m)

Prüfbereich betrifft auch gewöhnliche (nicht lediglich essentielle) Nahrungshabitat, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate

**Untersuchungsgebiet =
Prüfradius um jede WEA**

**Ansonsten keine nachvollziehbare Ermittlung eines
Tötungsrisikos möglich**



Umfang der Vorprüfung VG Minden v. 01.03.2017

- 11 K 2917/15 -

**Berufung zugelassen wegen grundsätzlicher Frage,
in welchem Umfang die Behörde den Sachverhalt zu
ermitteln hat**

Landschaftsschutz und Landschaftsverunstaltung nicht
drittnachbarschützend?

m. E. kommt es im Rahmen der Rechtskontrolle der UVP-VP darauf nicht
an



Nachbaranfechtung VG Gelsenkirchen v. 23.01.2017

- 8 L 689/16 (Beschluss) -

Nachbaranfechtung gegen Windfarm mit 9 WEA

Nachbarn:

„alle Personen, die sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten oder Eigentümer von Grundstücken sind“

Es könne nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen werden, das nach keiner Betrachtungsweise eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm vorliegt (Entfernungen zwischen 1.200 und 2.500 m)

VG Frankfurt bei knapp 1.000 m (-) (!)

VG Minden bei 2.100 m (-)



Nachbaranfechtung VG Gelsenkirchen v. 23.01.2017

- 8 L 689/16 (Beschluss) -

Anfechtung also zulässig

***Nachbar kann sich im Rahmen einer
ansonsten zulässigen Klage auch auf die
Verletzung
des Verfahrensrechts des UVP berufen,
ohne insoweit in subjektiv-öffentlichen Recht
verletzt zu sein***

VG prüft dennoch Verletzung eigener Rechte durch die
nicht durchgeführte UVP/fehlerhafte Vorprüfung des
Einzelfalls



Nachbaranfechtung

VG Gelsenkirchen v. 23.01.2017

- 8 L 689/16 (Beschluss) -

Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung ist mithin

[bei einer ansonsten zulässigen Anfechtung]

eine fehlerhaft unterbliebene UVP oder UVP-Vorprüfung.

Diese Fehler sind erheblich,

ohne dass es darauf ankommt, ob die verletzten Verfahrensvorschriften der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts dienen

und ob die Fehler die Sachentscheidung beeinflussen haben können, wie es § 46 VwVfG sonst voraussetzt.

BVerwG , Urteil vom 18.12.2014 – 4 C 36/13



Nachbaranfechtung

VG Gelsenkirchen v. 23.01.2017

- 8 L 689/16 (Beschluss) -

Demgegenüber das VG:

?

Der Antragsteller sei nur mit solchen Einwendungen zu hören, die er im Rahmen der UVP – Vorprüfungsumfangs als Betroffener geltend machen kann. Nicht betroffen seien etwaige schädliche Umweltauswirkungen, die allein zulasten Dritter gehen.

Antragsteller könne ggf. im Hinblick auf 4 WEA rügen, wegen der weiter entfernten Anlagen stände ihm keine Rügebefugnis zu

- ? Teilweise Rechtskontrolle einer UVP/VP?!
- ? Anlagenbegriff des UVPG: Windfarm!
- ? Keine Rechtskontrolle im Rahmen einer ansonsten zulässigen Anfechtung



Nachbaranfechtung

OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

„Ersatzneubau Freileitung Hemmoor“

- UVP VP in 2009 (zulässig); keine UVP
- 1,7 km im FFH Gebiet / 530 m im NSG
- Planfeststellungsbeschluss 27.12.2012
- Realisierung zum Zeitpunkt der Entscheidung erfolgt



Nachbaranfechtung OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

„UVP – VP genügt nicht dem Maßstab § 3 a UVPG“

und

Planfeststellungsbeschluss wird aufgehoben

1.

keine Präklusion („keine UVP“)

Hinweis auf BVerwG vom 22.10.2015 – 7 C 15.13 -
(auch für § 10 III BImSchG)



Nachbaranfechtung OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

2.

Maßstab der Beurteilung der UVP-VP

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung des materiellen Zulassungsrechts

Erhebliche Umweltauswirkungen nicht erst dann, wenn die Auswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung führen

Einschätzungsspielraum der Behörde, welche Unterlagen dafür notwendig



Nachbaranfechtung

OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

3.

UVP – VP unplausibel

Tatsächliche Vorhaben weicht vom Vorhaben bei VP erheblich zulasten der Umwelt ab (hier: höhere Masten)

Frage der Plausibilität kann sich erneut stellen!

Umstand, dass nach VP umfänglich weiter ermittelt und versucht wurde, durch Umplanung die Umweltauswirkungen zu minimieren, ist Indiz, dass Erkenntnisstand zum Zeitpunkt UVP – VP nicht ausreichte, um erheblichen nachteilige Umwelteinwirkungen auszuschließen

Entscheidend Planungs- und Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der UPV-VP



Nachbaranfechtung

OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

4.

Rechtsverletzung nicht erforderlich

Verfahrensfehler führt zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

früher (BVerwG 20.12.2011 – 9 A 31.10)

Unterbliebene VP kann im ergänzenden Verfahren nachgeholt werden,
Rechtsfolge danach („nur“)

Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit



Nachbaranfechtung OVG Lüneburg v. 13.10.2016

- 7 KS 3/13 -

4.

Neu (BVerwG 22.10.2015 – 7 C 15.13)

Trotz spezieller Fehlerfolgenregelung im Planfeststellungsrecht:

Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses, wenn wegen fehlerhafter UVP-VP keine UVP durchgeführt wurde

Realisierung des Vorhabens steht Planergänzung/ergänzendem Verfahren entgegen;

Rechtskontrolle der nachgeholten UVP durch das Gericht reicht nicht aus, damit Feststellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

„mit der vollen Wirkkraft“

der Regelungen über die UVP erfolgen kann



Verbandsklage

VG Osnabrück v. 04.11.2015

- 3 A 88/14 -

Kiesabbau am NSG
(zur Bedeutung der zusammenfassenden Darstellung
und der Bewertung nach §§ 11, 12 UVPG)

§ 11 notwendig VOR § 12 !

Bewertung und anschließende Berücksichtigung in der
Zulassungsentscheidung sind zwei notwendige und getrennte Verfahrensschritte:

§ 12 VOR dem Treffen einer Zulassungsentscheidung



Verbandsklage

VG Osnabrück v. 04.11.2015

- 3 A 88/14 -

Fehlen der (wesentlichen) Verfahrensschritte §§ 11 und 12
UVPG

=

Fehlen der UVP

Nachholung der UVP „im laufenden Betrieb“
ohne Aussetzung der Planungsentscheidung
ist unzulässig
(EuGH, Urteil vom 07.04.2004 – C 201/02 -)

keine ergebnisoffenen Prüfung mehr möglich

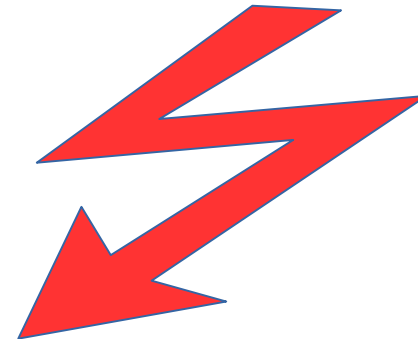


VGH Kassel

03.11.2015 9 B 1051/15 Gemeinde S. ./ Land Hessen

(u. a.):

9 WEA (200 m) auf Bergkamm
NICHT raumbedeutsam



BVerwG v. 2.08.2002 (!!!!), 4 B 36/02 könne nicht entnommen werden,
dass jede WEA raumbedeutsam sei

Dass artenschutzrechtliche Konflikte bei der Errichtung von WEA im Wald von vornherein nicht vermeidbar sind, führt schon deshalb nicht zwingend zur Notwendigkeit einer UVP, weil diese durch WEA verursachten nachteiligen Umweltauswirkungen im Wald für diese Art von Bauwerken typisch und regelmäßig sachlich nicht unerheblich sind.



VG Kassel

04.04.2016 1 L 2532/15 (Berlepsch)

Standortbezogene Vorprüfung (3-5 WEA)

allein „Schutzkriterien“ in Nr. 2. 3 der Anlage 2 zum UVV
maßgeblich

Besonderer Artenschutz nur, wenn ein Zusammenhang mit
Gefährdung konkreter Festsetzungen einer Schutzgebieteverordnung
(Artenschutz = Qualitätskriterium)

Nichtberücksichtigung der besonderen
Artenschutz bei standortbezogener UVP-VP

§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG
Schutzgut TIERE

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Finw. (FH)

Patrick Habor

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20

37073 Göttingen

patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

0551-5317932

